

# Regierungsratsbeschluss

vom 14. Januar 2013

Nr. 2013/9

## Solothurn: Unterschutzstellung Haus Stalden 11, GB Nr. 650

---

### 1. Erwägungen

Die Geschichte des Hauses Stalden 11 lässt sich bis ins 13. Jahrhundert zurückverfolgen. Damals erwarb das luzernische Kloster St. Urban das an dieser Stelle stehende Haus und nutzte es fortan als Verwaltungssitz für die weit vom Mutterkloster entfernten Güter und als Absteige für die reisenden Konventualen. Dieser sogenannte St. Urban-Hof blieb, bis zur Verlegung dieser Institution an die Gurzelngasse im Jahr 1522, im Klosterbesitz. Im späteren 17. Jahrhundert befand sich das Haus am Stalden im Eigentum der beiden Salzherren Urs Buch und Johann Viktor I. von Besenval, welche mehrere Umbauten vornahmen. Weitere Umbauten erfolgten 1714 unter dem Buchdrucker Urs Heuberger, 1754 unter dem Chirurgen Joseph Dürholz und 1880, als die Fassade gegen den Westring im Stil der Neurenaissance neu errichtet wurde. Dieser langen und komplexen Baugeschichte entsprechend besitzt das Haus Bau- und Ausstattungselemente aus verschiedenen Jahrhunderten. Die heutige Eigentümerschaft beabsichtigt nun in einem ersten Schritt, die wertvollen historischen Eichenfenster auf der Seite Stalden, unter Berücksichtigung der denkmalpflegerischen Auflagen, zu sanieren.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, das Haus Stalden 11 in Solothurn in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler aufzunehmen. Die Eigentümerschaft und die Stadt Solothurn sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

### 2. Beschluss

Gestützt auf §§ 7 ff. der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995 (BGS 436.11):

- 2.1 Das Haus Stalden 11, GB Solothurn Nr. 650, wird unter kantonalen Denkmalschutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn aufgenommen.
- 2.2 Der Schutz wird im Grundbuch als Anmerkung „Altertümerschutz“ eingetragen und wie folgt umschrieben (§ 123 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, PBG, BGS 711.1):

Geschützt ist die historische Bausubstanz. Dazu gehören insbesondere die Gebäudehülle mit dem äusseren Erscheinungsbild sowie die Gebäudestruktur mit der primären Grundrisseinteilung und der historischen, fest eingebauten Innenausstattung. Der Schutz erstreckt sich auch auf die Umgebung, soweit dies für den Erhalt des architektonischen Zusammenhangs erforderlich ist. Geschützte historische Kulturdenkmäler sind vom jeweiligen Eigentümer oder von der jeweiligen Eigentümerin so zu erhalten, dass ihr Bestand gesichert ist (Unterhalt). Sie dürfen ohne Zustimmung der kantonalen

Fachstelle nicht verändert werden (§ 14 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995, BGS 436.11).

- 2.3 Das Grundbuchamt Region Solothurn wird angewiesen, den Altertümerschutz auf GB Solothurn Nr. 650 anzumerken.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (SB/Br) (7)

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4 (**zur Anmerkung**, gem. Ziffer 2.2 des Dispositivs)

Elisabeth Bachtler-Stiftung, c/o Advokaturbüro Reber, Gurzelngasse 12, 4500 Solothurn (**Ein-schreiben**)

Stadtpräsidium der Einwohnergemeinde Solothurn, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn (intern)